



Verfügungsfonds Horst

Richtlinie

der Stadt Landau in der Pfalz für die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Verfügungsfonds im Programm „Sozialer Zusammenhalt“
für das Fördergebiet „Landau Horst“

Vorbemerkungen

Im Jahr 2021 wurde die Stadt Landau in der Pfalz mit dem Gebiet „Landau Nord“ (Horstgebiet und Thomas-Nast-Gebiet) in das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ aufgenommen.

Mit Beschluss des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Sozialer Zusammenhalt Landau Horst“ (nachfolgend „ISEK Horst“ genannt) des Stadtrates vom 28.03.2023 i.V.m. dem Beschluss zur modifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 12.12.2023 wurde die Einrichtung eines Verfügungsfonds (im ISEK Horst bezeichnet als „Stadtteiffond“) als konkrete Maßnahme verankert.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes über das oben genannte Städtebauförderprogramm hat die Stadt Landau in der Pfalz den Verfügungsfonds eingerichtet. Mit Hilfe des Verfügungsfonds können kleinteilige Anschaffungen und Projekte für das Gebiet „Landau Horst“ (nachfolgend „Fördergebiet“ genannt) finanziert werden. Die finanzielle Unterstützung dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil. Der Verfügungsfonds soll den Akteurinnen und Akteuren im Quartier unbürokratisch und niedrigschwellig für zielgerichtete in sich abgeschlossene Projekte (ohne Folgekosten) zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Projekte müssen den Zielen des „ISEK Horst“ der Stadt Landau in der Pfalz entsprechen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Mittel des Verfügungsfonds werden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt.

Es gelten folgende weitere Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen und Projekte, die innerhalb des Fördergebiets „Landau Horst“ (siehe Anlage 1) umgesetzt werden.

§ 3 Ziele des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Ergebnisse bürgerschaftlichen Engagements unmittelbar erlebbar gemacht werden, wodurch partizipative und kooperative Prozesse unterstützt, gestärkt und verstetigt werden. Der Verfügungsfonds bietet hierbei die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Die Zielgruppe der Projekte soll überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben. Damit soll die Identifikation mit dem Fördergebiet gestärkt werden.

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Bedürfnissen des Stadtteils orientieren. Sie müssen einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet haben und den Zielen und Handlungsfeldern des „ISEK Horst“ der Stadt Landau in der Pfalz entsprechen. Dazu gehören:

- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Alternatives, innovatives Wohnen etablieren
- Geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes sicherstellen
- Soziale Strukturen beleben und vernetzen
- Spiel- und Freizeitangebote ausbauen
- Integration und Inklusion verbessern
- Aufenthaltsqualität und Funktionalität der Freiräume verbessern
- Angebot auf öffentlichen Grün- und Freiflächen ausweiten
- „Blau-grüne Infrastrukturen“ schaffen, qualifizieren und sichern
- Mehr Klimaschutz in Gebäudebestand, Haushalten und Betrieben
- Umwelt und Natur schützen und erlebbar machen
- Verkehrssicherheit gewährleisten
- Fuß- und Radwegenetz verbessern
- Parkraummanagement verbessern
- Attraktivität umweltfreundlicher Mobilitätsangebote steigern
- Weiterbildung für Alle
- Lokale Wirtschaft und Beschäftigung stärken
- Versorgungsinfrastruktur und Gastronomie ausbauen

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderfähige Projekte:

Förderfähig sind in der Regel kleinere, kurzfristig umsetzbare, in sich abgeschlossene und gemeinwohlorientierte Maßnahmen, Aktionen und Projekte (im Weiteren vereinfacht als „Projekte“ bezeichnet), die keine Folgekosten für die Stadt nach sich ziehen. Sie sollen sich positiv und nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential für das Quartier auswirken. Beispiele sind u.a.:

- Feste
- Mitmachaktionen
- Ferienspiele
- Hilfs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Aktionen im öffentlichen Raum (Sport im Park etc.)
- Workshops, Theater- und Kreativkurse
- stadtteilkulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Ausstellungen/Aufführungen
- Integrationsangebote
- Verschönerungsaktionen
- Kleinere bauliche Maßnahmen

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Finanzielle Förderkriterien:

- Projektbezogene Förderung: Das Projekt muss fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sein. Es darf keiner Institution zugeordnet sein (keine institutionelle Förderung). Der Zuschuss darf ausschließlich zur Finanzierung des bewilligten Projekts eingesetzt werden.
- Subsidiaritätsprinzip: Förderung nur, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und das Projekt über keine anderen Förderprogramme finanziert wird (Doppelförderung). Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder Drittmittel ist erwünscht.
- Wirtschaftlichkeit: Der Fördergegenstand muss möglichst wirtschaftlich sein. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit müssen grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt werden. Bei Anschaffungen unter einem Warenwert von 1.000 Euro (brutto) kann auf ein Vergleichsangebot verzichtet werden, eine Preisrecherche ist zu dokumentieren.
- Kostenerstattungsverfahren: Die Förderung erfolgt im Kostenerstattungsverfahren, d.h. die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen in Vorkasse gehen. Siehe auch § 9.

förderfähige Kosten (beispielhafte Aufzählung):

- Sachkosten und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen des Projekts anfallen

- Sach- und Investitionsgüter, die im Fördergebiet zum Einsatz kommen und nach Projektende dort verbleiben und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbungskosten, Beteiligungsformate
- Projektbezogene Honorare Dritter

Nicht förderfähige Kosten:

- Kosten aus Pflichtaufgaben der Stadt Landau in der Pfalz
- Personal- und Sachaufwendungen der Kommunalverwaltung
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten, Aufwandsentschädigungen o.ä. der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten oder Maßnahmen der Bestandssicherung
- Kosten, abgeschlossener oder schon begonnener Projekte
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der RL-StEE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

Höhe der Förderung:

Der Zuschuss pro Projekt darf in der Regel einen Betrag von 2.500 Euro brutto nicht überschreiten. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach Auffassung des Entscheidungsgremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich liegt.

§ 6 Antragsberechtigte / Antragsstellung

Der Verfügungsfonds wird grundsätzlich einmal im Jahr ausgeschrieben und über die Presse, sowie Homepage (<https://mitredeninld.de/page/sozialerzusammenhalt>) beworben. Die Höhe des Verfügungsfonds beträgt für das Fördergebiet 20.000 Euro jährlich. Restmittel können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Die Anträge sind nach vorheriger Kontaktaufnahme in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail an das Quartiersmanagement des Fördergebietes über das dafür vorgesehene Antragsformular zu stellen (Abrufbar unter <https://mitredeninld.de/page/sozialerzusammenhalt>).

Kontakt Quartiersmanagement: *Quartiersmanagement Landau Horst, Tel.: 06341 136191, Mobil.: 0173 7628458, Danziger Platz 20 in 76829 Landau, E-Mail: qmhorst@landau.de*

Antragsstellende:

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, z.B.

- Privatpersonen
- Akteure der lokalen Wirtschaft/ Gewerbe
- Grundstücks- und Immobilieneigentümerinnen und Eigentümer
- Vereine und Bürgerschaftsinitiativen
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Inhalt des Antrages:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Finanzierungs- und Zeitplan
- Verpflichtungserklärung zum Beginn der Maßnahme nach Bewilligung
- 3 Vergleichsangebote bei Anschaffungen über einem Warenwert von 1.000 Euro (brutto); siehe auch § 9
- Bei Honorarkräften: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

§ 7 Antragsprüfung

Vorprüfung

- Das Quartiersmanagement prüft die eingegangenen Anträge auf die Einhaltung der Bestimmungen/Fördervoraussetzungen und die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand dieser Richtlinie.
- Die Antragstellenden erhalten bei Bedarf die Möglichkeit fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen.

Entscheidung

- Die Abstimmung über die finanziellen Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Mitgliedern des Quartiersrates Horst und Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zusammensetzt. Das Gremium stellt einen Querschnitt der Akteure und der Bürgerschaft im Stadtteil dar. Das Quartiersmanagement berät das Gremium.
- Zusammensetzung, Sitzungsturnus, Aufgaben und Mehrheiten des Entscheidungsgremiums werden in der Geschäftsordnung des Quartiersrates festgesetzt.

Das Entscheidungsgremium

- berät und entscheidet über die Förderwürdigkeit der Projekte aus dem Verfügungsfonds
- berücksichtigt bei seinen Entscheidungen, ob die grundsätzlichen Ziele des ISEK Horst eingehalten und umgesetzt werden
- kann beratende Personen zur Beratung einladen
- kann die Förderung einzelner Projekte an Auflagen binden
- legt der Verwaltung seine Empfehlung zur Bewilligung vor

Das Quartiersmanagement

- informiert die Antragstellenden über die Entscheidung des Gremiums.

§ 8 Bewilligung

Auf der Grundlage der Entscheidung des Entscheidungsgremiums bewilligt die Gemeinde die Anträge durch schriftlichen Bescheid.

- Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- Bei wesentlichen Abweichungen vom bewilligten Förderantrag oder einer Veränderung der Zweckbestimmung der Zuwendung ist das Entscheidungsgremium zu beteiligen.
- Die endgültige Festlegung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Durchführung des Projektes auf der Grundlage der nachgewiesenen und von der Gemeinde geprüften Kosten.
- Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

§ 9 Mittelauszahlung und Verwendungsnachweis

- Kostenerstattungsverfahren: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet (Kostenerstattungsverfahren). Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor Bewilligung des Projekts durch die Gemeinde erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Abrechnungszeitraum: Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden. Sofern sich bei der Auszahlungsprüfung herausstellt, dass das Projekt nicht wie beantragt umgesetzt wurde bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden, entscheidet die Verwaltung über die Auszahlung der Mittel.
- Vorausleistung: Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann ausnahmsweise eine Vorausleistung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- Gesamtkostenbezug: Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 3 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben (digitale Rechnungen werden akzeptiert)
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
- Fotodokumentation (digital); einschließlich Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Fördermaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet Horst

§ 10 Zweckbindungsdauer

Eine angemessene Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger mit Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis

nachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Gemeinde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

§ 11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 12 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 10.12.2024 die Richtlinie beschlossen. Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 03.01.2025 genehmigt.

Die Richtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Landau in der Pfalz, 09.01.2025
Die Stadtverwaltung


Oberbürgermeister
Dr. Dominik Geißler

